

MAYER | BROWN

KNOWLEDGE NUGGETS

RISIKEN FÜR DEN LIZENZNEHMER IN DER INSOLVENZ DES LIZENZGEBERS

KONTAKT

PARTNER

DR. MARCO WILHELM

FRANKFURT +49 69 7941 2731

MWILHELM@MAYERBROWN.COM

COUNSEL

TINA HOFFMANN

FRANKFURT +49 69 7941 1281

THOFFMANN@MAYERBROWN.COM

PARTNER

DR. MALTE RICHTER.

FRANKFURT +49 69 7941 2533

MRICHTER@MAYERBROWN.COM

I. WARUM DIESES THEMA WICHTIG IST

IP-Lizenzen – seien es Marken-, Patent- oder Urheberrechtslizenzen – sind für lizenznehmende Unternehmen in der Regel geschäftskritisch. Produktlinien, IT-Infrastruktur und Markenauftritte hängen oft unmittelbar von der fortlaufenden Nutzungsberechtigung ab. Die wirtschaftlichen Folgen eines Wegfalls der Lizenzen können daher erheblich sein und Investitionen des Lizenznehmers in sein Produktportfolio, IT-Integration und Markenbindung akut gefährden. Vor diesem Hintergrund ist bereits bei Abschluss entsprechender Lizenzverträge ein vorausschauendes Vorgehen essenziell.

In der Insolvenz des Lizenzgebers greift das sog. Wahlrecht des Insolvenzverwalters: Das Wahlrecht erlaubt dem Insolvenzverwalter, bei noch nicht vollständig erfüllten gegenseitigen Verträgen (z.B. Lizenz gegen regelmäßige Lizenzgebühr) zwischen Erfüllung und Nichterfüllung zu wählen. Wählt der Verwalter Nichterfüllung, wird – vereinfacht gesagt – die weitere Nutzung des Schutzrechts (IP) unzulässig. Dem Lizenznehmer verbleibt lediglich ein Schadensersatzanspruch, den er als einfache Insolvenzforderung zur Insolvenztabelle anmelden kann, wobei die Insolvenzquote häufig gering ausfällt. Auch Vertragsklauseln, die dieses Wahlrecht ausschließen, sind regelmäßig unwirksam.

Bereits vollständig erfüllte Lizenzkäufe (dauerhaft und unwiderruflich eingeräumte Nutzungsrechte gegen Einmalvergütung) sind der Disposition des Verwalters hingegen in der Regel entzogen.

II. LÖSUNGSANSÄTZE DER PRAXIS

Die Beratungspraxis begegnet diesem für den Lizenznehmer unbefriedigenden Zustand mit verschiedenen Sicherungsbausteinen, die jedoch auch keinen grenzenlosen Schutz bieten:

- **Unterlizenzen:** Nach der Rechtsprechung des BGH besteht eine wirksam erteilte Unterlizenz grundsätzlich auch bei Wegfall der Hauptlizenz fort (Sukzessionsschutz). Dies dürfte nach herrschender Meinung auch für einfache (nicht-exklusive) Lizenzen gelten, sofern die Unterlizenzierung vertraglich erlaubt und wirksam erteilt wurde – eine ausdrückliche höchststrichterliche Bestätigung steht allerdings noch aus.
- **Treuhand-/Escrow-Lösung:** Das relevante Schutzrecht (z.B. Marke oder Quellcode bei Software) wird auf einen unabhängigen Treuhänder übertragen, der das Nutzungsrecht im Insolvenzfall des Lizenzgebers an den Lizenznehmer vermittelt. Grenzen ergeben sich aus einer möglichen Umgehung des Insolvenzverwalterwahlrechts sowie aus Insolvenzanfechtungsrisiken.
- **Lizenzsicherungsnießbrauch:** Der Lizenznehmer erhält einen Nießbrauch (dingliches Nutzungsrecht) am betreffenden IP. Dieser Ansatz dürfte nur bei Exklusivlizenzen

funktionieren, ist oft schwer verhandelbar und darüber hinaus wegen möglicher Umgehung des Insolvenzverwalterwahlrechts nicht unumstritten.

- **Pfandrecht/Sicherungsabtretung:** Dem Lizenznehmer wird das Schutzrecht verpfändet bzw. zur Sicherung abgetreten. Im Insolvenzfall führt dies jedoch lediglich zu einem Absonderungsrecht, d.h. einer Befriedigung aus dem Verwertungserlös, was den durch einen Lizenzverlust entstehenden Schaden kaum ausgleichen wird.
- **Aufschiebend bedingte Übertragung:** Das IP-Recht wird dem Lizenznehmer unter einer aufschiebenden Bedingung übertragen. Bei richtiger Formulierung kann dies insolvenzanfechtungsfest sein, jedoch wird in der Regel bei Bedingungseintritt ein „Kaufpreis“ fällig.

Mit Ausnahme der Unterlizenz dürften die genannten Ansätze in der Praxis nur für Exklusivlizenzen in Frage kommen. Zudem ist zu berücksichtigen, dass keiner dieser Ansätze eine kontinuierliche Weiterentwicklung oder Pflege des IP-Rechts über den Insolvenzfall hinaus sicherstellen kann.

III. HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN FÜR DEN LIZENZNEHMER

- **Vorvertragliche Prüfung und operative Vorsorge:** Strukturierungsoptionen prüfen (Lizenzkauf vs. Dauerlizenz), Ersatzlizenzen und alternative Markenkonzepte in Erwägung ziehen sowie Technologie-Fallbacks („Plan B“) vorbereiten.
- **Klare Dokumentation:** Unterlizenzrechte, Lizenzgebühren, Nebenpflichten (z.B. Wartung, Verteidigung), Kündigungs- und Escrow-Trigger klar definieren.
- **Unterlizenzen strategisch nutzen:** Soweit wirtschaftlich sinnvoll, Unterlizenzebenen nutzen und die Unterlizenz unabhängig stellen; Zahlungsströme anpassungsfähig halten. Gegebenenfalls Abtretung der Unterlizenzgebühren an den Hauptlizenzgeber berücksichtigen.
- **Escrow/Treuhand und weitere Sicherungsmaßnahmen:** Soweit möglich, Quellcode-, Marken-, Patent- oder Rechts-Escrow mit objektiven Freigabe-Ereignissen (Eröffnungsbeschluss, Nichterfüllungserklärung) einrichten.
- **Sicherheiten mit Augenmaß:** Nießbrauch, Pfandrecht und Sicherungsabtretung nur mit klarer Dokumentation und unter Berücksichtigung der Anfechtungsrisiken einsetzen.
- **Insolvenzspezifische Governance:** Insolvenzverwalter frühzeitig kontaktieren und Fristen für dessen Wahlrecht beachten; gegebenenfalls eine Registerbeobachtung einrichten (z.B. bezüglich Insolvenzeintragungen nach § 29 MarkenG).
- **Rechtzeitig Beratung einbeziehen:** Schon bei der Verhandlung von Lizenzverträgen sowie spätestens gegenüber dem Insolvenzverwalter im Insolvenzfall sollte die Strategie eng mit IP- und Insolvenzrechtsanwälten abgestimmt werden.

MAYER | BROWN

MAYERBROWN.COM

AMERICAS | ASIA | EMEA

Please visit mayerbrown.com for comprehensive contact information for all our offices.

Mayer Brown is a global legal services provider comprising associated legal practices that are separate entities, including Mayer Brown LLP (Illinois, USA), Mayer Brown International LLP (England & Wales), Mayer Brown Hong Kong LLP (a Hong Kong limited liability partnership) and Tauil & Chequer Advogados (a Brazilian law partnership) (collectively, the "Mayer Brown Practices"). The Mayer Brown Practices are established in various jurisdictions and may be a legal person or a partnership. PK Wong LLC ("PKW") is the constituent Singapore law practice of our licensed joint law venture in Singapore, Mayer Brown PK Wong Pte. Ltd. More information about the individual Mayer Brown Practices and PKW can be found in the Legal Notices section of our website. "Mayer Brown" and the Mayer Brown logo are the trademarks of Mayer Brown. © 2026 Mayer Brown. All rights reserved.

Attorney Advertising. Prior results do not guarantee a similar outcome..